



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7251

Kiel, 23.02.2022

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksachen 19/3546 und 19/3564

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Polizeibeamtinnen und –beamte benötigen für eine rechtssichere Dienstausübung Eingriffsbefugnisse, die dem Anspruch der Normenklarheit entsprechen. Diesen Anspruch können wir nur wiederholt an den Gesetzgeber weiterleiten. Dieses gilt selbstverständlich auch für Normen, die die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten regeln. Aus der polizeilichen Praxis ist zu berichten, dass gerade im Bereich des Datenschutzes eher eine Verunsicherung herrscht, ob und welche Daten übermittelt werden dürfen. Das gilt im Besonderen auch für angefragte Daten bei anderen Behörden. Im Zweifel werden datenschutzrechtliche Zweifel geltend gemacht und Daten nicht übermittelt, zeitaufwändige Klärungen sind notwendig.

Gerade im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr, und hier ganz besonders beim Opferschutz in Fällen häuslicher Gewalt, ist jedoch zielgerichtetes und schnelles Handeln erforderlich. Die Kooperation mit nichtstaatlichen Hilfeorganisationen ist für den Zweck des Opferschutzes ein wesentlicher Faktor, Opfer mit zielgerichteter Beratung und Hilfestellung aus einer Gewaltbeziehung zu befreien. Die hierzu notwendigen gesetzlichen Befugnisse müssen klar und unmissverständlich

sein. Die Frage, ob personenbezogene Daten von Opfern an Hilfeorganisationen weitergegeben werden dürfen, muss eindeutig und allgemeinverständlich geregelt sein. Aber auch der Umgang mit von Behörden übermittelten Daten an Hilfeorganisationen bedarf klarer Regelungen, z.B. einer eindeutig festgelegten Zweckbindung und geregelten Löschrufen.

Die DPoIG hat großes Verständnis dafür, dass der Gesetzgeber auf aktuelle Entwicklungen und obergerichtliche Rechtsprechung reagieren muss und zu diesem Zweck Gesetze anzupassen sind. Hier muss aber stets der Blick darauf gerichtet sein, dass angepasste Gesetze lesbar und anwenderfreundlich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Gronau

Landesvorsitzender DPoIG Schleswig- Holstein